



mitteilungen des rosenheimer solarfördervereins e.v.

25 Jahre Rosolar

„Kinder wie die Zeit vergeht.“ Wir schreiben jetzt schon das Jahr 2018. Aus Zukunft wird Gegenwart und dann Vergangenheit. Wer kümmert sich schon noch, was einst war.

Aber sollten wir nicht ab und zu inne halten und nachdenken, was z.B. vor 25 Jahren war?

In Rosenheim wurde der Rosenheimer Solarförderverein (ROSOLAR) gegründet. Ja, in der Tat, es ist 25 Jahre her und Du bist dabei.

Das ist in der Tat ein Fest wert. Etwa 35 Mitglieder mit ihren Familien haben sich am 22. September bei der Fa. Höhenrainer getroffen. Der Firmeninhaber, Hr. Lechner, stellte uns freundlicherweise die Betriebskantine zur Verfügung. Wer mit dem Elektroauto angereist war, konnte vor Ort auch gleich wieder tanken, denn Hr. Lechner ist selbst begeisterter Tesla-Fahrer.

Gleich zu Beginn führte uns Hr. Lechner auch durch die Energie-Anlagen des Betriebs. Wo im-

mer möglich sind PV-Anlagen installiert. Ein erheblicher Anteil der Wärme wird mit Holzpellets erzeugt. Wichtig ist dem Firmeninhaber überall den Energieeinsatz zu optimieren, sei es bei Wärme, Kälte oder Logistik, um so nicht nur umweltfreundlich, sondern auch wirtschaftlich zu sein.

Die Band „Scrambled Exx“ machte mit fetziger Livemusik gute Stimmung. Fürs leibliche Wohl sorgten die vielen mitgebrachten Salate und Kuchen, aber auch die Spezialitäten aus dem Hause Höhenrainer.

Sogar das Wetter machte mit und so konnten wir uns drinnen und draußen ausführlich unterhalten, über alte Zeiten und zukünftige Projekte.

Mein Dank gilt allen, die das Fest organisiert haben, die mit Salaten und Kuchen beigetragen haben, Herrn Lechner für seine Gastfreundschaft, der Band „Scrambled Exx“ für die gute Unterhaltung und allen, die einfach da waren und zur guten Stimmung beigetragen haben.



Protokoll

zur Rosolar Hauptversammlung am 09.11.2017

Ort: Mail-Keller, Rosenheim

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder lt. Anwesenheitsliste: 19.

Anwesende Personen: 19.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgte satzungsgemäß.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Ausblick auf 2018

Top 1:

Vorstand Martin Winter berichtete über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.

Zunächst einmal zum chronologischen Bericht unserer Aktivitäten und Aktionen. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Am 05.12.2016 trafen sich Mitglieder des Rosolar Vorstandes mit dem Bund Naturschutz. Ziel des Treffens war es, eine gemeinsame Strategie gegenüber der Stadt Rosenheim im Energiebereich zu finden. Die Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Vereinen und Organisationen ist uns immer ein wichtiges Anliegen.
- Am 03. und 04.02.2017 fand das Jahrestreffen der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Solarinitiativen in Regensburg statt. Wie jedes Jahr waren wir auch diesmal wieder dort vertreten.
- Am 16.03.2017 folgte unser Solartreff zum Thema „Photovoltaik gehört auf jedes Dach!“. Herr Staudt informierte die Besucher fachkundig und beantwortete die Fragen.
- Am 03.04.2017 trafen sich Vertreter des Rosolar Vorstandes mit dem neuen Klimaschutz-Ma-

nager der Stadt Rosenheim, Herrn Freitag. Ziel des Treffens war es, sich über die jeweiligen Tätigkeiten und Strategien auszutauschen und die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zu erörtern.

- Am 18.05.2017 folgte erneut ein Solartreff, diesmal mit dem Schwerpunkt „Energiespeicherung“. Damit ergänzten wir das Thema des März-Solartreffs um den immer interessanter werdenden Bereich der Stromspeicherung für den Eigenverbrauch.
- Auch bei der Chiemsee-Rundfahrt, die von Mobilstrom Chiemgau ausgerichtet wurde, waren wir mit zahlreichen Mitgliedern und Elektrofahrzeugen vertreten. Neben der Präsentation der Fahrzeuge standen auch die Besichtigung der Camba-Brauerei in Truchtlaching und des dortigen Kleinkraftwerkes auf dem Programm.
- Am 17.06.2017 führten wir an unserem Informationsstand auf dem Energiespartag in Stephanskirchen wieder zahlreiche interessante Gespräche und informierten über die Möglichkeiten der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung.
- Am 15.07.2017 folgte der Rosenheimer Umwelttag, den wir gemeinsam mit dem Bund Naturschutz auf dem Ludwigsplatz in Rosenheim ausrichteten. Etwa 10 Informationsstände boten vielfältige Informationsmöglichkeiten.
- Nach der Sommerpause folgte am 14.09.2017 ein Informationsstand auf dem Mittelstandkongress der Industrie- und Handelskammer mit vielen interessanten Kontakten.
- „Power to Change“: diesen Film zeigten wir gleich eine Woche später am 21.09.2017 in Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz und dem kath. Bildungszentrum. Mit über 50 Gästen war diese Veranstaltung sehr gut besucht.
- Am 24.09.2017 kamen wir auf Einladung von Herrn Lechner, Inhaber der Firma Höhenrainer zum Aktionstag „Elektromobilität erfahren“.

Die Besucher erhielten dort nicht nur umfangreiche Informationen zum Thema Elektromobilität aus erster Hand, sondern konnten sogar Probe fahren.

- Am 22.10.2017 folgte ein weiterer Aktionstag zum Thema Elektromobilität, diesmal in Haag auf Einladung der dortigen Agendagruppe. Nach der Besichtigung des Wasserkraftwerkes am Soyensee und einer Führung rund um das Haager Schloss kamen zahlreiche Gäste auf den Haager Marktplatz, um die ausgestellten Fahrzeuge anzuschauen und mit den Besitzern zu diskutieren.

Top 2:

Die Kassenprüferin Margarete Fischer hat die Unterlagen geprüft. Es gab keine Beanstandungen. Schatzmeister Peter Veith erläuterte detailliert die Finanzsituation des Vereins. Rein rechnerisch überstiegen in diesem Jahr die Einnahmen die Ausgaben um rund 1.500 €. Dabei ist aber zu beachten, dass in diesen Abrechnungszeitraum auch die Ausgaben für die Veranstaltung in der Inntalhalle im November 2016 fallen. Insgesamt hatten wir deshalb im vergangenen Jahr eher geringere Ausgaben.

Top 3:

Der Vorstand wurde bei drei Stimmenthaltungen entlastet. Es gab keine Gegenstimmen. Im Namen des Vorstandes bedankte sich Martin Winter bei den Vereinsmitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und die tatkräftige Unterstützung im vergangenen Jahr.

Top 4:

Als Wahlleiter stellten sich Josef Reisinger und Bernhard Munzer zur Verfügung. Die stimmberechtigten Mitglieder waren mit der Wahl durch Handzeichen einverstanden. Stimmberechtigt waren 19 Mitglieder. Robert Freund stand nicht mehr für die Wahl zum Geschäftsführer zur Verfügung, da er wegen der beruflichen Belastung die Aufgabe nicht mehr in vollem Umfang ausführen kann. Unser Beisitzer Michael Wolters erklärte sich bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Wahl des ersten Vorstandes (Vorsitzender):

1. Kandidat: Martin Winter, weitere Vorschläge: keine

Gewählt wurde ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung **Martin Winter**. Er nahm die Wahl an.

Wahl des zweiten Vorstandes (Geschäftsführer):

1. Kandidat: Michael Wolters, weitere Vorschläge: keine

Gewählt wurde ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung **Michael Wolters**. Er nahm die Wahl an.

Wahl des Schatzmeisters:

1. Kandidat: Peter Veith, weitere Vorschläge: keine

Gewählt wurde ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung **Peter Veith**. Er nahm die Wahl an.

Weiterhin wurden Robert Freund, Rosenheim, Christian Hengstberger, Edling, Georg Köstner, Brannenburg, Bernhard Munzer, Riedering, Josef Fortner, Achenmühle sowie Roland Baumann, Neubeuern als Beisitzer gewählt.

Top 5:

Es folgte eine rege Diskussion über die weitere Arbeit von Rosolar. Besonders wichtig ist es uns, mehr junge Menschen für die Themen des Vereins zu gewinnen. Dafür wollen wir insbesondere die Zusammenarbeit mit der Hochschule Rosenheim und den Innungen weiter ausbauen.

Rosenheim, 22. November 2017

Martin Winter Vorsitzender

Michael Wolters Geschäftsführer

Peter Veith Schatzmeister

Kassenbericht

Einnahmen in Höhe von 10.773 € stehen Ausgaben von 9.215 € gegenüber. Damit ergibt sich für das Vereinsjahr ein Überschuss von 1.558 €. Der vollständige Kassenbericht kann beim Schatzmeister eingesehen werden.

Umweltfest 2018





Änderung der Satzung

Auf Grund von Vorgaben des Finanzamtes müssen Teile unserer Satzung verändert werden, um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. So müssen jegliche Tätigkeiten, die geschäftlichen Charakter haben könnten, aus den Vereinszielen gestrichen werden. Dies betrifft bei uns insbesondere den Passus "Betrieb vereinseigener Anlagen". Auch muss die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer eventuellen Auflösung des Vereins konkreter geregelt werden.

Der Vorstand hat nun die folgende Neufassung der Satzung erarbeitet und stellt sie bei der kommenden Jahreshauptversammlung zur Diskussion und Abstimmung. Gestrichene und neu eingefügte Passagen sind im folgenden eindeutig mit grün unterstrichen (Einfügungen) und rot durchgestrichen (Löschungen) gekennzeichnet.

Neufassung der Satzung

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Rosenheimer Solarförderverein", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 83083 Riedering/Niedermoosen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung von ~~alternativen~~ erneuerbaren Energien unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

(2) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

Durchführung von Projekten, die dem obengenannten Vereinszweck dienen;

~~Erstellung vereinseigener Anlagen;~~

Beratung und Betreuung von Personen, die an Bau und Betrieb von ~~alternativen~~ Anlagen zur regenerativen Energieumwandlung interessiert sind;

Öffentlichkeitsarbeit;

(3) Der Verein wendet sich mit allen seinen Vorhaben an

die Allgemeinheit und macht daher seine Beratungstätigkeit jedem zugänglich.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

§3 Finanzmittel

(1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und der Abgabe von Informationsmaterial.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und arbeitstechnische Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der der Aufnahme mit 3/4 -Mehrheit zustimmen muss.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können als Fördermitglieder oder als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder beitreten. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jeder hat nur eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu verwirklichen, sowie den jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.

(7) Die Mitgliedschaft endet sofort durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder wenn es

in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Eingezahlte Beiträge und Schenkungen gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über bzw. können nicht zurückgefordert werden. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und evtl. gegebene Darlehen nach einer angemessenen Frist (bis zu einem Jahr) zurück.

(8) Alle Vereinsmitglieder haben über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins und über alle internen Vereinsangelegenheiten gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu wahren.

§5 Beiträge

Den jährlichen Vereinsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Er ist am Jahresbeginn bzw. bei Vereinsbeitritt für das Beitragsjahr in voller Höhe beim Schatzmeister einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung freigestellt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer besteht;
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein vorzeitig aus dem Amt aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Koordinierung von Publikationen und Veranstaltungen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung, zu der schriftlich, ohne Angabe des Beratungsgegenstandes eingeladen wurde, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Ferner können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam. Ein Vorstandsmitglied kann Rechtsgeschäfte bis zu

einer Höhe von ~~DM 200,-~~ € 200,- pro Einzelgeschäft alleine tätigen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art und jeder Höhe für den Verein zu ermächtigen.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(6) Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen detaillierten Jahresbericht vorlegen.

(7) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen alle die Buchführung betreffenden Unterlagen, den gesamten Schriftverkehr und alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in geeigneter Weise zu Kontroll- und Überprüfungszwecken zugänglich zu machen.

(8) Der Vorstand beruft aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt und zu diesen einzuladen ist.

(9) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

(10) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten und übernimmt im Verhinderungsfall als Vertreter dessen Aufgaben.

(11) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt die Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.

§8 Schriftführer und Protokolle

(1) Der Schriftführer wird vom Vorstand für die Dauer eines Jahres bestellt.

(2) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfall ist diese Aufgabe von einem anderen Mitglied zu übernehmen.

(3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der nächstfolgenden zu genehmigen.

(4) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offenzulegen. Erfolgt bis zur Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt, anderenfalls werden sie bei der Mitgliederversammlung und durch Abstimmung genehmigt.

§9 Beirat

(1) Der Vorstand beruft aus der Zahl der Mitglieder für die Dauer eines Jahres einen Beirat zu seiner Beratung

Satzungsänderung

und Unterstützung.

(2) Der Schriftführer gehört dem Beirat von Amts wegen an.

(3) Die Mitglieder des Beirates nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil und sind einzuladen. Sie sind dort nicht stimmberechtigt; sie haben kein Vertretungsrecht.

(4) Eine, auch zeitlich beschränkte, Nachberufung im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen zur Bewältigung bestimmter wichtiger Aufgaben ist möglich. Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aus dem Beirat aus, so kann auch dann ein neues Mitglied nachberufen werden.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

~~-Erstellung von vereinseigenen Anlagen aus Spenden mit 2/3 Mehrheit;~~

- den Jahresbericht des Vorstandes;
- den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl der Vorstandschaft;

- Anträge und sonstiges.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- das Vereinsinteresse dies erfordert oder
- ein ~~Drittel~~ Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt,
- ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tage des Ausscheidens gerechnet.

(2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens ~~vier~~ zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Eigene Anträge von Mitgliedern, die zur Abstimmung eingebracht werden sollen sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bis spätestens ~~zwei Wochen~~ drei Tage vor der Versammlung gestellt werden. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" behandelt werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

(4) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit

der erschienenen oder vertretenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens ~~fünf~~ einem stimmberechtigten Mitglied ~~ern oder deren Vertretern~~ ist eine schriftliche, geheime Wahl bzw. Abstimmung durchzuführen.

(5) Beschlüsse, durch die die Satzung oder Geschäftsordnung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, ~~abwesenden~~ anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder und können nur nach vorheriger Ankündigung in der schriftlichen Einladung gefasst werden.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit und kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Versammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall ~~seines bisherigen Zwecks~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ~~eine gemeinnützige Organisation~~ den Bund Naturschutz, Kreisgruppe Rosenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch einen durch diesen beauftragten Treuhänder.

~~Riedering, den 15.08.93~~

Rosenheim, den 08.11.2018

Der Rosenheimer Solarförderverein wurde am 2. Dezember 1993 im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim, URNr. 2845/1993 S und 3990/1993 S eingetragen und wird nach Übergang des Vereinsregisters an das Amtsgericht Traunstein dort unter der Nummer VR 41311 geführt.

Diese Fassung der Satzung ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 15.08.1993

Impressum

Rosenheimer Solarförderverein
Hugo-Wolf-Str. 1
83024 Rosenheim
Tel.: 08031/89 12 94

Spendenkonto:
VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE77 7116 0000 0009 2001 85
Spenden sind steuerlich abzugsfähig